

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

29. August 1874.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreisvertheilung. — Ausland: Frankreich: Graf von Paris, Amerikanischer Bürgerkrieg; Bulletin de la Réunion des Officiers; Oesterreich: Organisationsveränderungen der Honvéde.

Hierzu als Beilage die vom Eidgen. Stabsbureau herausgegebenen zwei Uebersichtskarten für den diesjährigen Truppenzusammenzug.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

V. Die zusammengesetzten Truppenkörper.

A. Bildung der zusammengesetzten Truppenkörper.

Nach Art. 49 a sollen die Infanterie-Regimenter aus zwei oder drei Bataillonen gebildet werden. Wir glauben, man hätte sich schon der Gleichförmigkeit wegen für Regimenter von 3 Bataillonen entschließen dürfen. Allerdings haben wir nach dem Entwurf 98 Infanterie-Bataillone. Aus diesen können wir 32 Regimenter zu 3 Bataillonen und ein Regiment zu 2 Bataillonen bilden. 32 Regimenter entsprechen genau den 8 Divisionen. Das 33. bleibt übrig.

Wollte man genau die 32 Regimenter und 8 Divisionen beibehalten, so wären 2 Regimenter aus 4 Bataillonen zu bilden. Für dieses spricht der Umstand, daß z. B. der Kanton Tessin, der einzige, dessen Mannschaft ausschließlich italienisch spricht und geographisch ganz abgeschlossen ist, 4 Bataillone stellt. Diese in ein Regiment zu vereinigen, dürfte aus schon erwähnten Gründen angemessen sein. Ebenso stellt Graubünden nach dem Entwurf 4 Bataillone. Aus diesen ließe sich das zweite Regiment von 4 Bataillonen bilden. Den territorialen und kantonalen Verhältnissen wäre alle Rechnung getragen.

Es hätte daher entsprechender geschehen in Art. 49 zu sagen: „Die Infanterie bildet 32 Regimen-

ter, und zwar bestehen die Regimenter 1—30 aus 3, die Regimenter 31 und 32 aus 4 Bataillonen.

Art. 49 b. Das Kavallerie-Regiment soll aus 2—3 Schwadronen bestehen. Regimenter von 3 Schwadronen zu 372 Pferden sind schon sehr schwach — von 2 so schwachen Schwadronen, wie wir sie annehmen, sind die Regimenter nur etwas stärker als die Schwadronen in manchen Armeen. Es ist übrigens gar kein Grund vorhanden, die Regimenter nicht durchgehend aus 3 Schwadronen zu bilden, es wäre denn, daß man einen allgemein durchgeführten Grundsatz für zu einfach hielt.

Wir haben 24 Schwadronen und 8 Divisionen, folglich können wir 8 Regimenter zu 3 Schwadronen bilden. Es wäre daher zu sagen:

„Die Kavallerie bildet 8 Regimenter von je 3 Schwadronen.“

Daß wir keine Reserve-Kavallerie haben, ist ein Nachtheil, doch die für die Divisionen bemessene Kavalleristenzahl übersteigt das Nothwendigste nicht. Bevor man an die Bildung einer Kavallerie-Reserve denken darf, muß man die Divisionen mit der nothwendigsten Kavallerie versehen haben.

Im Nothfall wird allerdings wenig Anderes übrig bleiben, als von den Divisionen, die, vermöge der Beschaffenheit des ihnen angewiesenen Operationsfeldes, die Kavallerie eher zum Theil entbehren können, eine Schwadron oder auch zwei wegzunehmen und diese einer andern, die derselben nothwendiger bedarf, zuzuweisen.

Doch solche Aenderungen sind Sache des Oberbefehlshabers (Art. 50), und im Frieden darf man hierauf keine Rücksicht nehmen.

Dem Art. 49 c, 2. Absatz entnehmen wir, was man unter Kavallerie-Reserve versteht. Den Offizieren dürfte dieses aus den Militärschulen bereits bekannt sein, scheint daher in dem Militär-Organisationsgesetz überflüssig. Sollte man aber mit dieser